

Artikelsatzung

d e r G e m e i n d e B a d S a l z s c h l i r f



zur Einführung des Euro (€)

**- Euroeinführungssatzung -
(EES)**

zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 2-3
Artikel 2	Vereinsförderrichtlinien	Seite 4
Artikel 3	Entwässerungssatzung	Seite 5
Artikel 4	Wasserversorgungssatzung	Seite 6
Artikel 5	Hauptsatzung	Seite 7
Artikel 6	Hundesteuersatzung	Seite 7
Artikel 7	Kurbeitragssatzung	Seite 8
Artikel 8	Vergaberichtlinien für Saalflächen im Haus des Gastes	Seite 9
Artikel 9	Förderrichtlinien für Fahrten in die Partnergemeinde Bad Tennstedt	Seite 9
Artikel 10	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 10
Artikel 11	Straßenreinigungssatzung	Seite 10
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 10

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf in ihrer Sitzung am ..08.08.2001..... nachstehende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16.07.1998

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von *12,00 EUR* pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	<i>12,00 EUR</i>
- Ehrenamtliche Beigeordnete	<i>12,00 EUR</i>
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	<i>12,00 EUR</i>
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	<i>12,00 EUR</i>
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	<i>12,00 EUR</i>

3. § 3 Abs.2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|---|-----------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 23,00 EUR |
| - die Ausschussvorsitzende/n | 18,00 EUR |
| - die Fraktionsvorsitzende/n | 18,00 EUR |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordnete/n | 52,00 EUR |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

4. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR.

5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 23,00 EUR.

Artikel 2 *Änderung der Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 22.02.1988 in der Fassung der Ergänzung vom 24.03.1997*

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

01. Den sporttreibenden Vereinen von Bad Salzschlirf wird ein Jahreszuschuss gewährt, der aus einem Grundbetrag und einem nach Klassenzugehörigkeit gestaffelten Zuschlag für jede, beim zuständigen Verband gemeldete Mannschaft besteht.

Als Grundbetrag erhalten

- Fußballvereine 512,00 EUR
- sonstige sporttreibenden Vereine 255,00 EUR

02. Die Zuschläge betragen pro gemeldeter Mannschaft nach Klassenzugehörigkeit und Mannschaftsstärke :

Klasse	Mannschaftsstärke		
	13/11	7/6	4
Landesliga u. vergleichbare Klassen	85 EUR	46 EUR	30 EUR
Bezirksliga u. vergleichbare Klassen	56 EUR	30 EUR	20 EUR
Kreisklasse u. vergleichbare Klassen	28 EUR	15 EUR	10 EUR

Als Zuschläge werden bei Turn-, Gymnastik- oder Leichtathletikgruppen gewährt:

- bis 30 Personen 15 EUR
- bis 50 Personen 25 EUR
- je weitere 20 Personen 10 EUR

Die Zahlung des Zuschlages erfolgt nur, wenn die Zugehörigkeit nach Ziffer 01 eine volle Saison besteht.

2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die nichtsporttreibenden Vereine und Verbände erhalten einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder richtet. Er beträgt:

- bis 100 aktive Mitglieder 155 EUR
- über 100 bis 200 aktive Mitglieder 180 EUR
- ab 201 Mitglieder 205 EUR

3. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss. Die Gewährung dieses Zuschusses hängt davon ab, dass in dem Verein Jugendarbeit geleistet wird. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der aktiven Jugendlichen und beträgt 6,00 EUR pro Jugendlicher bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

4. § 4 a Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Teilnahme an Jugendferienlagern, Freizeiten, Jugendzeltlagern u...ä. wird ein Zuschussbetrag in Höhe von 1,30 EUR je Jugendlicher und Tag gezahlt.

*Artikel 3 Änderung der Entwässerungssatzung
in der Fassung vom 27.02.1998 bzw. 1. Änderungssatzung vom
20.12.1999*

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF) jeweils
F : 1,85 EUR, GF : DM 7,45 EUR

2. § 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage *1,50 EUR*

2. § 23 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch *1,50 EUR* bei einem CSB bis 600 mg/l;

3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Gebührenmaßstab für das Anliefern und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben *0,60 EUR*. Die Kosten für das Absaugen dieser Stoffe ist hierin nicht enthalten

4 § 25 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von *1,50 EUR*. zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von *7,50 EUR* zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *1,50 EUR*.

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,50 EUR bis 50.000,00 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

*Artikel 4 Änderung der Wasserversorgungssatzung
in der Fassung vom 27.02.1998*

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter *15,00 EUR*.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF) jeweils F: 0,70 EUR, GF : 2,90 EUR

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasser *1,23 EUR (1,15 EUR + 7 % Umsatzsteuer)*

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtung vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen *3,00 EUR*.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde *13,00 EUR*; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *3,00 EUR*.

5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,50 EUR* bis *50.000,00 EUR* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

*Artikel 5 Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 22.12.1993
bzw. der 1. Änderungssatzung vom 29.04.1999*

1. § 2 Abs. 3 Punkt d) bzw. e) erhält folgenden Wortlaut

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

d) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfalle

e) Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfalle

*Artikel 6 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf in der aktuellen
Fassung vom 16.12.1998*

1. § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	36,00 EUR
für den zweiten Hund	48,00 EUR
für jeden weiteren Hund	72,00 EUR

2. § 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 240,00 EUR.

*Artikel 7 Änderung der Satzung über das Erheben eines Kurbeitrages
vom 05. 07.1995 bzw. der 1. Änderungssatzung vom 30.11.1995*

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kur- und Tourismus GmbH zu entrichten.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person 1,90 EUR.

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Verlust der Kurkarte ist bei der Kur- und Tourismus GmbH anzuzeigen. Für die Ersatzanfertigung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

4. § 10 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kur- und Tourismus GmbH eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

5. § 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Meldeformulare sind binnen einer Woche nach Ankunft bei der Kur- und Tourismus GmbH abzugeben. Das Verzeichnis ist der Kur- und Tourismus GmbH oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kur- und Tourismus GmbH ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen.

6. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Wohnungsgeber haben den Kurbeitrag von dem Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Kur- und Tourismus GmbH abzuführen.

7. § 13 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kur- und Tourismus GmbH stellt Abdrucke kostenlos zur Verfügung.

8. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Artikel 8 Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Saalflächen im "Haus des Gastes", Bahnhofstraße 22, 36364 Bad Salzschlirf vom 21.10.1993

1. § 8 – Benutzungsgebühren- erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der bereitgestellten Veranstaltungsräume folgende Benutzungsgebühren:

01. Großer Saal (Saal I)	80,00 EUR
02. Kleiner Saal (Saal II)	65,00 EUR
03. Werden alle Räume genutzt, wird die Gesamtmiete auf insgesamt festgesetzt	130,00 EUR

Dies gilt nicht für Vereins- und Parteiversammlungen. In allen Fällen ist die Mitbenutzung des Ausschankraumes, des Getränkelagers sowie der Toiletten im Foyer inbegriffen.

2. § 9 – Art der Veranstaltung- Absatz 3 c) erhält folgenden Wortlaut:

- 03.c. Werden Veranstaltungen von örtlichen Vereinen durchgeführt, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und für die Musikkapellen verpflichtet worden sind, so zahlt die Pächterin zusätzlich zu dem unter Buchstabe a) oder b) aufgeführten Leistungen dem Veranstalter einen Betrag von 35 % zu den Kosten der Musikkapelle, max. jedoch 375 EUR je Veranstaltung.

Artikel 9 Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Fahrten zur Förderung der Beziehungen mit der Partnergemeinde Bad Tennstedt/Thüringen

1. § 3 – Bezuschussung- wird wie folgt geändert:

01. Je Teilnehmer werden bei Busfahrten 5 EUR erstattet, jedoch max. 50 v. H. der Buskosten
02. Nehmen weniger als 30 Teilnehmer an einer Fahrt teil und wirt diese mit privaten PKW's durchgeführt, werden je Person 2,50 EUR Fahrtkostenanteil gewährt, höchstens je Verein/Verband jährlich aber nicht mehr als 150 EUR.

Artikel 10 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 28. 04.1995.

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung wird als Ablösebetrag 2.557 EUR festgelegt.

Artikel 11 Änderung der Straßenreinigungssatzung in der aktuellen Fassung vom 16.02.1987 bzw. des 1. Nachtrags vom 13.02.1990

3. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 EUR bis 500,00 EUR geahndet werden.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft. Sollte in einer Satzung oder Gebührenverordnung der Gemeinde Bad Salzschlirf ein DM-Betrag durch diese Artikelsatzung nicht berücksichtigt worden sein, so ist dieser Betrag automatisch mit dem EURO – Umrechnungsfaktor (1 € = 1,95583 DM) in EURO umzurechnen.

Bad Salzschlirf, 09.08.2001

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister